



**GEMEINDE
LA PUNT CHAMUES-CH**

**POLIZEIGESETZ
(POLG)**

Stand 27. Juli 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I Allgemeines	
Zweck	1
Organisation	2
Behinderung der Polizeiarbeit, Hilfeleistung	3
II Grundsätze des polizeilichen Handelns	
Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit	4
Ausweispflicht der Polizei	5
Identitätsnachweis, Auskunftsverweigerung	6
Polizeiliche Generalklausel	7
III Besondere Bestimmungen	
A Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung	
Grundsatz	8
Feuer und Feuerwerke	9
Schiessen	10
Ruhezeiten	11
Lärm durch menschliches Verhalten	12
Beleuchtungen, Lichtimmissionen	13
Lautsprecher, Verstärkeranlagen	14
B Öffentliche Sachen	
Grundsatz	15
Gesteigerter Gemeingebrauch	16
Ablagerungen auf öffentlichem Grund	17
Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge	18
Bildüberwachung des öffentlichen Raums	19
C Tierhaltung	
Allgemein	20
Hundehaltung	21
IV Strafbestimmungen	
Strafbestimmungen	22
Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren	23
Ordnungsbussenverfahren	24

V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug	25
Bewilligungsverfahren	26
Beseitigung gesetzwidriger Zustände	27
Verfahrenskosten	28
Rechtsmittel	29
Inkrafttreten	30

Anhang

Auszug aus dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)

Gestützt auf Art. 79 der Verfassung des Kantons Graubünden, Art. 3 der Gemeindeverfassung La Punt Chamues-ch und Art. 3 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG) erlässt die Gemeinde La Punt Chamues-ch nachstehendes

Polizeigesetz der Gemeinde La Punt Chamues-ch

I Allgemeines

Zweck Art. 1

- 1 Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde La Punt Chamues-ch. Es dient der Sicherheit von Personen und Tieren sowie dem Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- 2 Das Polizeigesetz der Gemeinde ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.

Organisation Art. 2

- 1 Der Gemeindevorstand ist die oberste Polizeibehörde.
- 2 Der Gemeindevorstand kann nach Massgabe von Art. 34 PolG Dritte mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragen, sofern diese die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.
- 3 Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung des örtlichen Verkehrs einschliesslich Erlass von Ausnahmeregelungen nach Art. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG).

Behinderung der Polizeiarbeit, Hilfeleistung Art. 3

- 1 Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.
- 2 Jedermann ist verpflichtet, die Polizeiorgane im Rahmen des Zumutbaren auf Verlangen zu unterstützen, um strafbare Handlungen zu verhindern, Beweismittel an Ort zu sichern, Verletzten zu helfen und Schäden zu verhindern oder zu begrenzen.
- 3 Für Schäden, welche aus solchen Hilfeleistungen entstehen, ist die Gemeinde verantwortlich.

II Grundsätze des polizeilichen Handelns

Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

Art. 4

- 1 Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.
- 2 Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Ausweispflicht der Polizei

Art. 5

- 1 Uniformierte Polizeibeamte legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern die Umstände es zulassen.
- 2 Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung unaufgefordert aus, sofern die Umstände es zulassen.

Identitätsnachweis, Auskunftsverweigerung

Art. 6

- 1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
- 2 Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.

Polizeiliche Generalklausel

Art. 7

- 1 Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe treffen im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden oder eingetretene Störungen zu beheben.
- 2 Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenigen Personen, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stören oder gefährden.
- 3 Geht die Störung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenigen Personen, die als Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausüben.

III Besondere Bestimmungen

A Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Grundsatz

Art. 8

- 1 Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit von Menschen und Tieren oder die Ruhe und Ordnung gefährden, sind zu unterlassen.
- 2 Unnötige oder übermässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase oder Russ, Lärm, Licht oder Erschütterungen sind verboten.
- 3 Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine konkreten Gebote oder Verbote enthalten, trifft der Gemeindevorstand, die für die öffentliche Sicherheit, die Ruhe und Ordnung erforderlichen Schutzmassnahmen.

Feuer und Feuerwerke

Art. 9

- 1 Der Gemeindevorstand kann, sofern es die Verhältnisse erfordern, das Feuern im Freien im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend generell beschränken oder verbieten.
- 2 Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und das Steigenlassen von Himmelslaternen sind auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde La Punt Chamuesch verboten.
- 3 Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot unter Vorbehalt der Bestimmungen des kommunalen und des übergeordneten Rechts ausgenommen: Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Finnenkerzen, Feuershows sowie Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

Schiessen

Art. 10

- 1 Der Gebrauch von grosskalibrigen Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art.11 dieses Gesetzes.
- 2 Luft-, Gasdruck- und Kleinkaliberwaffen sowie Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Ruhezeiten

Art. 11

- 1 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist Lärm, der die Ruhe oder den Schlaf stört, zu unterlassen.
- 2 An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für besondere Anlässe und Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

Lärm durch menschliches Verhalten

Art. 12

- 1 Während der Nachtruhe ist im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen oder ähnlichen Geräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2 Während der übrigen Zeiten sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.
- 3 Für Bauarbeiten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes.

Beleuchtungen, Lichtimmissionen

Art. 13

- 1 Das ständige Beleuchten von Bauten und Anlagen sowie von Landschaften innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes ist nicht gestattet.
- 2 Der Gemeindevorstand kann ausnahmsweise und zeitlich befristet das Beleuchten einzelner Bauten und Anlagen gestatten, wenn hierfür ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die Nachtruhe der Bevölkerung nicht beeinträchtigt wird und überdies keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und Tiere sowie auf das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild und die Verkehrssicherheit zu erwarten sind.
- 3 Dekorbeleuchtungen von Gebäuden in der Zeit von November bis Januar sind gestattet und bedürfen keiner Bewilligung.
- 4 Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmission verbieten oder beschränken, sofern überwiegende öffentliche oder privaten Interessen dies erfordern.

Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Art. 14

- 1 Tonwiedergabegeräte sind so einzustellen, dass sie in der Umgebung nicht störend wirken.

B Öffentlichen Sachen

Grundsatz

Art. 15

- 1 Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen, zu verändern oder zu entfernen. Verboten ist insbesondere jedes Verändern oder Entfernen von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art, wie auch das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und ähnlichem sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Hydranten- und Dolendeckeln.
- 2 Jede trotzdem verursachte Beschädigung, Veränderung oder Verunreinigung von öffentlichen Sachen ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung von Absatz 1 bei der Gemeinde Aufwendungen, können diese der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden.
- 3 Als öffentliche Sachen gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Wege, Plätze, Anlagen und Brunnen, ferner die öffentlichen Gebäude, die Kirchen und Friedhofsanlagen, die öffentlichen Sportanlagen, die Einrichtungen der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abfall- und Abwasserentsorgung, der Telekommunikation, die Strassenbeleuchtung sowie die Anschlagstellen für öffentliche Bekanntmachungen mit allen zu den öffentlichen Sachen gehörenden Bestandteilen einschliesslich Zugehör.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 16

- 1 Mit Bezug auf den gesteigerten Gemeingebrauch gelten grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes.
- 2 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes oder der Gemeindeverwaltung. Dies gilt insbesondere für:
 - Die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Versammlungen, Demonstrationen;
 - Das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
 - Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
 - Das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.
- 3 Für Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

- 1 Das Entsorgen oder Ablagern von Abfällen aller Art ausserhalb der dafür bestimmten Abgabestellen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.
- 2 Schneeablagerungen auf geräumten Verkehrsflächen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Gestattet sind lediglich massvolle Schneeablagerung auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen.
- 3 Verursachen Widerhandlungen gemäss Absatz 1 oder 2 der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, können diese der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden.

- 1 Die Polizei kann verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benutzers abschleppen lassen, wenn dieser innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenutzer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.
- 2 Fahrzeuge ausländischer Herkunft sowie Fahrzeuge, bei welchen der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere wenn
 - länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird;
 - bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird;
 - bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

- 1 Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere nach Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).
- 2 Zuständig für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG ist der Gemeindevorstand.
- 3 Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 3 KDSG hat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.

C Tierhaltung

Allgemein

Art. 20

- 1 Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.
- 2 Befestigte Strassen im Siedlungsgebiet sind jeweils nach dem Viehtrieb durch die Viehbesitzer grob zu reinigen.

Hundehaltung

Art. 21

- 1 Das Halten eines Hundes, jeder Halterwechsel sowie jeder Tod eines Hundes sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.
- 2 Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden. Auf Kinderspielplätzen, in den Wäldern und auf bestossenen Viehweiden sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.
- 3 Hundekot ist auf dem ganzen Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund Dritter) unverzüglich sachgerecht in den speziellen Behältern zu entsorgen.

IV Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 22

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verfügungen oder Anordnungen werden mit Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

Art. 23

- 1 Für die ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, die in die Kompetenz der Gemeinde fallen, ist der Gemeindevorstand zuständig. Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.
- 2 Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100), soweit die Straftaten nicht von Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafgesetzes (Systematische Sammlung des Bundesrechtes (SR) 311.1) verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jungsstrafprozessordnung (SR 312.1).
- 3 Werden Übertretungen dieses Gesetzes oder anderer kommunaler Erlasse oder Übertretungen kantonaler Erlasse, die von der Gemeinde geahndet werden, durch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz begangen, kann von diesen auch ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrens (Art. 24)

ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

Ordnungsbussenverfahren

Art. 24

- 1 Übertretungen dieses Gesetzes sowie Übertretungen des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.
- 3 Ordnungsbussen dürfen höchstens Fr. 500.– betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.
- 4 Die folgenden Übertretungen gemäss kantonalem Recht werden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren geahndet:
 - Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk)
 - Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung)
 - Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums)
 - Art. 36j PolG (Betteln)
- 4 Für das Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens (Art. 4 und 45-49 EGzStPO) sinngemäss (vgl. Gesetzesbestimmungen im Anhang).

V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 25

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.
- 2 Der Gemeindevorstand orientiert die Bevölkerung bei Bedarf über dringende Themen betreffend Sicherheit und Prävention, sofern nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen dagegen sprechen.

Bewilligungsverfahren

Art. 26

- 1 Gesuche für Bewilligungen gemäss diesem Gesetz sind schriftlich an die Gemeindekanzlei zu richten.
- 2 Die Gesuche sind innert Wochenfrist nach Eingang zu behandeln. Die Bewilligung oder Verweigerung der Bewilligung ist den Gesuchstellenden schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

- 3 Die Erhebung von Verfahrenskosten richtet sich nach Art. 28.

Beseitigung gesetzwidriger Zustände**Art. 27**

- 1 Zustände, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, sind auf Anordnung des Gemeindevorstandes zu beseitigen.
- 2 Der Gemeindevorstand gewährt der verantwortlichen Person eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, sofern sich nicht ein sofortiges Eingreifen als notwendig erweist.
- 3 Kommt die pflichtige Person einer rechtskräftigen Wiederherstellungsverfügung innert Frist nicht nach, lässt der Gemeindevorstand nach erfolgter Androhung die verfügten Massnahmen auf Kosten der säumigen Person durch Dritte vornehmen.

Verfahrenskosten**Art. 28**

- 1 Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 50.– bis CHF 500.– erhoben.
- 2 Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen. Die Gebührenordnung zum Baugesetz gilt sinngemäss.
- 3 Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratungen durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Rechtsmittel**Art. 29**

- 1 Verfügungen und Anordnungen von Polizeiorganen bei der Anwendung dieses Gesetzes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Inkrafttreten**Art. 30**

- 1 Das vorliegende Polizeigesetz tritt mit der Annahme in der Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung La Punt Chamues-ch beschlossen am 27. Juli 2023.

Namens der Gemeinde La Punt Chamues-ch

Der Gemeindepräsident



Peter Tomaschett

Der Gemeindegeschreiber



Urs Niederegger



ANHANG

Auszug aus dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) Bündner Rechtsbuch (BR) 350.100

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Kommunale Straftatbestände

- 1 Die Zuständigkeit der Gemeinden zum Erlass von Strafbestimmungen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz⁴⁾.
- 2 Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁵⁾, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafgesetzes⁶⁾ verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung⁷⁾.
- 3 Die Gemeinden können ein Ordnungsbussenverfahren vorsehen. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

4) BR 175.050

5) BR 370.100

6) SR 311.1

7) SR 312.1

5.2. Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht

Art. 45 Grundsatz

- 1 Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt und ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.
- 2 Die Ordnungsbusse darf höchstens 500 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.
- 3 Vorleben und persönliche Verhältnisse der Täterschaft werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

Art. 46 Ausnahmen

- 1 Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:
 - a) bei Widerhandlungen, durch die Personen gefährdet oder verletzt wurden oder ein Sachschaden verursacht wurde;
 - b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan oder der zuständigen Verwaltungsbehörde selber beobachtet oder festgestellt wurden;
 - c) bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben;

- d) wenn der Täterschaft zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist;
 - e) wenn die Täterschaft das Ordnungsbussenverfahren ablehnt.
- 2 Erfüllt eine Person durch eine von mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und eine Gesamtbusse auferlegt.
 - 3 Lehnt die Person eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Gesamtbusse den Betrag von 1000 Franken, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

Art. 47 Bussenliste und zuständige Organe

- 1 Die Regierung regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere die Liste der Übertretungen, die durch Ordnungsbussen geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Polizei- oder Aufsichtsorgane oder Verwaltungsbehörden.

Art. 48 Bezahlung und Rechtskraft

- 1 Die Busse kann sofort oder inner 30 Tagen bezahlt werden. Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Art. 49 rechtskräftig.
- 2 Wird die Busse nicht sofort bezahlt, haben Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.
- 3 Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 49 Ordnungsbusse und ordentliches Verfahren

- 1 Eine Ordnungsbusse kann auch in einem ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden.
- 2 Stellt eine Strafbehörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder der Täterschaft fest, dass Art. 46 dieses Gesetzes missachtet wurde, hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.